

Tanja Hitzel-Cassagnes/Franziska
Martinsen

Sicherheit und Geschlechtergerechtigkeit in Transformationsgesellschaften

1. Vorbemerkung

Verbrechen gegen Frauen in kriegerischen Konflikten, insbesondere Formen sexualisierter Gewalt als Mittel politischer Verfolgung und Kriegsführung, stehen mittlerweile verstärkt im Fokus kritischer Debatten zum humanitären Völkerrecht und informieren sowohl die rechtlichen Diskurse zur Aufarbeitung historischen Unrechts als auch die politischen Auseinandersetzungen über die Möglichkeiten gesellschaftlicher Transformation und demokratischer Konsolidierung. Weitgehend vernachlässigt wird allerdings der Umstand, dass für die Lebenssituation von Frauen und Mädchen über die Konfliktphase hinweg eine Kontinuität von Gewaltexposition prägend ist und dass für Tatbestände sexualisierter Gewalt in den meisten Fällen faktisch Straflosigkeit vorherrscht und rechtliche Wiedergutmachung ausbleibt. Wir möchten im Folgenden den Gründen für den Mangel an Geschlechtergerechtigkeit und Sicherheit für Frauen in Postkonfliktgesellschaften nachspüren. Dazu werden wir vor dem Hintergrund einer kritischen Bestandsaufnahme die Rolle und mögliche Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft eruieren und insbesondere die entsprechenden politischen und rechtlichen Problemlösungsansätze im Hinblick auf ihre Implikationen für die Frage nach den Ursachen und Bedingungen des Kontinuums von sexualisierter Gewalt evaluieren. Eine besondere Herausforderung liegt dabei darin, dass eine gendersensible Perspektive im Rahmen des humanitären Völkerrechts zwar die rechtlichen und politischen Defizite im Hinblick auf die spezifischen Rechtsschutzbedarfe von Frauen ausweisen sollte. Sie kann jedoch nicht auf einen essentialistischen Begriff von „Frauen“ und deren Bedürfnissen bezogen bleiben, und es kann nicht nur darum gehen, Frauen als Opfer von Vergewaltigung in den Blick zu nehmen:¹ Insbesondere militärische Akteur_innen, die sexualisierte Gewalt und Folter anwenden, von der sowohl Frauen als auch Männer betroffen sein können, beuten etwa die asymmetrische Struktur von Geschlechterverhältnissen ganz bewusst aus, um das Verletzungspotential rassistischer, patriarchaler und heterosexistischer Verständnisse von „Männlichkeit“ zu nutzen.²

2. Eine Bestandsaufnahme der Situation von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktphasen

Neuere Studien internationaler Organisationen und Berichte von Menschenrechtsorganisationen zur Menschenrechtssituation von Frauen in Konfliktge-

1 Vgl. Durham/O’Byrne, The Dialogue of Difference, International Review of the Red Cross 92, 2010, 31 ff.

2 Sellars, Gender Strategy is Not a Luxury for International Courts, American University Journal of Gender, Social Policy and Law 17, 2009, 301 ff.

bieten³ kommen mit Blick auf die soziale, politische und rechtliche Situation von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften zu ähnlichen Ergebnissen: Sie enthalten einerseits den Befund, dass die Funktionen und Rollen, die Frauen im Rahmen kriegerischer Konflikte übernehmen, breit gefächert sind, und Frauen verstärkt als Kombattantinnen und Täterinnen von Menschenrechtsverletzungen auftreten. Andererseits gehören Frauen aber zu den Hauptopfern kriegerischer Gewalt, zu den Hauptbetroffenen von sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Versklavung und zu den in sozialer, ökonomischer und gesellschaftlicher Hinsicht Hauptgeschädigten, die von den Folgen kriegerischer Gewalt als Hinterbliebene, als care-taker, als Flüchtlinge, Vertriebene und als ressourcenberaubte Schutzbedürftige überproportional berührt sind. Die spezifische Betroffenheit von Frauen erschließt sich jedoch nicht über eine vereinfachte Rückführung auf ihren „Opferstatus“ – so verweisen neuere Untersuchungen verstärkt auf die Rolle von Kombattantinnen⁴ und auf den Umstand, dass auch Männer und Jungen Opfer von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt sind⁵ –, sondern darüber, dass sie zumeist in andere Formen sozialer Verantwortlichkeit eingebunden sind und über andere bzw. weniger Ressourcen, zivile und politische Rechte sowie Einflussmöglichkeiten auf ihre Umwelt verfügen als Männer.

Zum anderen sind Frauen – aber auch Jugendliche und Kinder⁶ – jenseits der strukturbedingten sexualisierten Gewalt im Rahmen kriegerischer Konflikte (als „normaler“ Bestandteil bei Plünderungen, Brandschatzungen oder als Teil des „Soldes“ von Soldaten und Söldnern) und der systematisch-organisierten sexualisierten Gewalt als Vergeltungs- und Terrorinstrumentarium, d.h. als Mittel der Kriegsführung, insbesondere genozidaler Kriegsführung und ethnischer Säuberungen,⁷ als Vertriebene und Flüchtlinge in weit größerem Maß sexualisierter Gewalt unterworfen. Das zeigt sich insbesondere an der hohen Gewaltexposition in Form „alltäglicher“ sexualisierter Gewalt in militarisierten Postkonfliktgesellschaften, selbst (oder gerade) in solchen Fällen, in denen eine Gesellschaft rein bewaffnungstechnisch als „demobilisiert“ gilt. Hier wird regelmäßig ein Anstieg sexualisierter Gewaltverbrechen und ein größeres Ausmaß an häuslicher Gewalt beobachtet und auf Formen der Verrohung und Militarisierung verwiesen,⁸ die insgesamt ein Klima der Gewalt und eine Kultur der Straflosigkeit bedingen, was

3 Vgl. Rehn et al., Women, War and Peace, UNIFEM, 2002; Human Rights Watch, Human Rights and Armed Conflict, 2004; UNIFEM, Women, Peace and Security, 2004; IRIN, Our Bodies – Their Battle Ground, 2004; International Federation of Human Rights, Democratic Republic of Congo „Breaking the Cycle of Impunity“, 2008; Human Rights Watch, „We Have the Promises of the World“. Women’s Rights in Afghanistan, 2009; UNIFEM/STOP RAPE NOW/UN, Addressing Conflict-Related Sexual Violence, 2010; Harvard Humanitarian Initiative/Oxfam International, „Now, the world is without me? An Investigation of Sexual Violence in Eastern Democratic Republic of Congo, 2010.

4 Vgl. Zeiss Stange, From Domestic Terrorism to Armed Revolution, Journal of Law, Economics and Policy 2, 2006, 385 ff.; Barth, Peace as Disappointment, 2002; Hogg, Women’s Participation in the Rwandan Genocide, International Review of the Red Cross 92, 2010, S. 69 ff.; McKay/Mazurana, Where are the Girls?, 2004.

5 Durham/O’Byrne, (Fn. 1), 50 f.; Carpenter, Recognizing Gender-Based Violence Against Civilian Men and Boys in Conflict Situations, Security Dialogue 37, 2006, 83 ff.; s. Prosecutor v. Češić, Fall Nr. ICTY IT-95-10/1, 2004.

6 Park, „Other Inhumane Acts‘: Forced Marriage, Girl Soldiers and the Special Court for Sierra Leone, Social and Legal Studies 15, 2006, 315 ff.

7 Vgl. Coomaraswamy, Of Kali Born: Violence and the Law in Sri Lanka, in: Schuler (Hrsg.), Freedom from Violence, 1992, 49 ff.; s. auch Chinkin, Rape and Abuse of Women in International Law, European Journal of International Law 5, 1994, 326 ff.; Report of the Special Rapporteur on Systematic Rape, Sexual Slavery and Slavery-like Practices During Armed Conflict, E/CN.4/Sub/2/1998/12, 1998; Weitsman, The Politics of Identity and Sexual Violence, Human Rights Quarterly 20, 2008, 561 ff.; MacKenzie, Securitizing Sex, International Feminist Journal of Politics 12, 2010, 202 ff.

8 Vgl. Cockburn, Gender Relations as Causal in Militarization and War, International Feminist Journal of Politics 12, 2010, 139 ff.; Theidon, Reconstructing Masculinities, Human Rights Quarterly 31, 2009, 1 ff.

durch mangelnden Rechtsschutz und nicht vorhandene Rechte (so ist z.B. häusliche Gewalt in nur 45 Ländern ein Straftatbestand) noch verstärkt wird. Dabei nimmt die gesteigerte Gewaltexposition ganz unterschiedliche Formen an, sei es in Form einer Normalisierung von Vergewaltigung, einer Verschiebung der Gewaltausübung in den privaten Bereich, durch die Zunahme an Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von denen Frauen und Mädchen in Krisen- und Gebieten mit hoher militärischer Präsenz – und hier sind Blauhelme und Truppen internationaler Organisationen keineswegs ausgenommen – besonders stark betroffen sind. Kriegerischen Konflikten endemisch sind zudem Formen sexueller Versklavung und des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, wobei der Umstand, dass Frauen und Mädchen in diesem Zusammenhang verletzlicher sind, auch mit dem Zusammenbruch der sozialen und ökonomischen Grundlagen, vor allem mit der Erosion rechtsstaatlicher Strukturen und einer veränderten Opportunitätsstruktur von „Märkten“ zusammenhängt.⁹ Die Menschenrechtssituation für bereits von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen (und deren Kindern) verschärft sich häufig in Transformationsgesellschaften, weil sie vielfach erneut insofern zu Opfern werden, als sie sozialen und gesellschaftlichen Stigmatisierungen ausgesetzt sind, ihre Reintegration in Familien und Gemeinschaften verhindert wird und sie z.T. als vermeintliche Täterinnen (z.B. Ehebruch, Ehrverletzung der Familien und des Ehemanns) angeklagt werden. Die Situation von Müttern mit Kindern, die aus Vergewaltigungen hervorgegangen sind, stellt sich noch komplexer dar, häufig ist Abtreibung kriminalisiert, der Rechts- und Bürgerschaftsstatus dieser Kinder ist vielfach nicht geregelt, sie sind in weit höherem Maß der Vernachlässigung und Misshandlung ausgesetzt und werden häufig als Symbol des kollektiven Traumas, als „Feindkinder“, ausgegrenzt.

3. Die Kontinuität der Gewaltexposition und die Rolle der internationalen Gemeinschaft

In den meisten Transformations- und Konsolidierungsphasen zeigt sich, dass die erhoffte Wiedergutmachung, Rechtssicherheit und Reintegration von Frauen nicht gewährleistet wird. Neben der Stigmatisierung und Ausgrenzung betroffener Frauen liegt ein Hinderungsgrund für die rechtliche, politische und gesellschaftliche Aufarbeitung darin, dass eine Kultur der Straflosigkeit für sexualisierte Kriegsverbrechen vorherrscht, die Täter_innen faktisch Immunität verbürgt. Nur in wenigen Fällen ändert sich das Ausmaß der Gewaltexposition für Frauen in der Postkonfliktphase grundlegend. Sie erleben über die Konflikt- und Befriedungsphasen hinweg ein „Kontinuum“ an sexualisierter Gewalt,¹⁰ das, abgesehen von der physischen Bedrohung von Leib und Leben, vor allem in der gewaltsamen Verhinderung der Ausübung ihrer Menschenrechte und ihrer Rechte auf personale Integrität, Unabhängigkeit und Autonomie besteht. Dieser Befund ist umso enttäuschender in jenen Fällen, in denen die internationale Gemeinschaft humanitäre wie „kriegerische“ Interventionen damit rechtfertigt, nicht nur sexualisierte Gewalt gegen Frauen als Kriegsinstrumentarium zu bekämpfen, sondern die Menschenrechte von Frauen zu schützen und ihren Rechtsstatus zu stärken. Dass diese Absichten unterlaufen werden, zeigt das geradezu erschütternde Beispiel der Menschenrechtssituation von Frauen und Mädchen in Afghanistan anhand der Verbreitung und Trivialisierung sexualisierter Gewalt, der Gewaltexposition von Frauen, die am öffentlichen und poli-

9 Nordstrom, Women, Economy, War, International Review of the Red Cross, 92, 2010, 161 ff.

10 Vgl. Cockburn, The Continuum of Violence, in: Linke/Smith (Hrsg.), Cultures of Fear, 2009, 158 ff.

tischen Leben teilhaben wollen, und des fehlenden Rechtsschutzes und fehlender Zugangsmöglichkeiten zur Justiz.¹¹

Vor dem Hintergrund solcher Bestandsaufnahmen drängt sich der Verdacht auf, dass die internationale Gemeinschaft versagt hat. Rehn und Johnson Sirleaf notieren etwa:

„We have concluded that the standards of protection for women affected by conflict are glaring in their inadequacy, as is the international response“.¹²

Diese Einschätzung ist in mehrerlei Hinsicht erstaunlich, zum ersten angesichts einer seit den 1990ern wahrgenommenen Erfolgsgeschichte von transnational ausgerichteten Frauenrechtsbewegungen, die Gewalt gegen Frauen auf die Agenda von UN-Weltkonferenzen¹³ gesetzt und für die Aufnahme sexualisierter Gewalttatbestände in die Statute internationaler Strafgerichtshöfe plädiert haben, zum zweiten angesichts der Weiterentwicklung und Differenzierung rechtlicher Instrumentarien insbesondere des humanitären Völkerrechts: In diesem Zusammenhang sind etwa die Fortentwicklung der Genfer Konventionen, der Ausbau menschenrechtlicher Verträge und Konventionen zum Schutz der Rechte von Frauen, die Statuten trans- und internationaler Strafgerichtshöfe, die geschlechts-spezifische Gewaltformen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit reformulieren, zu nennen. Drittens ist auf die richterliche Rechtsprechungspraxis, die ein breiteres Verständnis sexualisierter Gewalt entwickelt hat, zu verweisen sowie viertens auf die Forcierung von Geschlechtergerechtigkeit durch soft-law-Mechanismen – wie z.B. durch die Resolutionen des Sicherheitsrates zum Thema „Frauen, Frieden und Sicherheit“¹⁴ die eine gendersensible Perspektive bei Friedensverhandlungen, der Planung von Flüchtlingslagern und Friedensmissionen sowie der Rekonstruktion von Nachkriegsgesellschaften einfordern.

Die Gründe für die eklatante Diskrepanz zwischen Rhetorik und Realität liegen einerseits gewiss in der Struktur politischer Verhandlungsprozesse begründet, die für Transformationsphasen typisch sind. Insbesondere die Ausprägung politischer Formelkompromisse unter dem Diktum der Befriedung militärischer Akteure, die Vorherrschaft funktionaler Imperative wie politische Konsolidierung und Reetablierung funktionierender Staatstätigkeit, die Notwendigkeit gesellschaftlicher Versöhnung und Elitenintegration mögen ein Klima hervorbringen, in dem Rechts- und Wiedergutmachungsansprüche in einen „Wettbewerb“ mit pragmatischen Konsolidierungsbemühungen treten und in dem gesellschaftliche Konflikte um Opferhierarchien bewältigt werden müssen. Andererseits ist der Hinweis berechtigt, dass die negativen strukturellen Effekte militärischer Konflikte wie Interventionen vielfach vernachlässigt und invisibilisiert werden.¹⁵ Godec z.B. formuliert in ihrer Analyse der Menschenrechtssituation von Frauen im Kosovo eine scharfe Kritik sowohl an der Koalition von Interventionsbefürworter_innen und Frauenrechtler_innen („feminist hawks“) als auch an einer militärischen Interpretation der „Responsibility to Protect“-Doktrin zur

11 Human Rights Watch 2009 (Fn. 3); vgl. Krook/O'Brian/Swip, Military Invasion and Women's Political Representation, International Feminist Journal of Politics 12, 2010, 66 ff.

12 Rehn et al. (Fn. 3), viii.

13 Vgl. A/CONF.177/20/Rev.1, Kapitel IV, Abschnitt E.

14 Vgl. S/RES/1325 (31.10.2000); S/RES/1820 (19.6.2008); S/RES/1888 (30.9.2009); S/RES/1889 (5.10.2009).

15 Vgl. Kennedy, The Dark Sides of Virtue, 2004 und den Schattenbericht des deutschen Frauensicherheitsrats zum Bericht der Bundesregierung „über Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsrats-Resolution 1325 (Frieden, Frauen, Sicherheit)“, Nov. 2007 (<http://www.frauensicherheitsrat.de/data/schattenbericht-08.html>).

Sicherung von Frauenrechten (wie sie in Bosnien, Afghanistan und im Irak zur Anwendung kam). Sie weist einerseits aus, dass die sog. „Saving women‘ narratives“¹⁶ geradezu kontraproduktiv für die Verwirklichung von Frauenrechten sind, weil damit der Opferstatus von Frauen essentialistisch festgeschrieben wird, wodurch „nichtwestliche“ Frauen vorwiegend als Opfer ihrer Kultur betrachtet werden. Die entsprechende Rhetorik heroischer Intervention folgt u.a. einer neo-kolonialistischen Logik, nach der die Mitverantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft an der Militarisierung der betroffenen Gesellschaften und an der Normalisierung wie Trivialisierung von sexualisierter Gewalt ausgebündet wird, was auch zu einer Steigerung von Zwangsprostitution, von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung und Prostitution und zu einer Stärkung einer Kultur der Straflosigkeit für genderbasierte Gewalt beigetragen hat. Ihr Ergebnis, das über den Einzelfall hinaus weist, lautet daher:

„By creating and sustaining a market for sex trafficking, military intervention justified in the guise of humanitarian action thus subverts the ‚heroic‘ narratives [...] In the case of Kosovo, intervention merely replaced a system of ethnic cleansing with an environment where trafficking and forced prostitution are rife. Traffickers simply adopted the tactics used in the rape camps and deployed them in the post-conflict situation for the trafficking of women“.¹⁷

Die konkreten Lebensbedingungen des Großteils von Frauen und Mädchen während der Postkonfliktpause erweisen sich in Bezug auf ihre persönliche Freiheit und Sicherheit somit als massiv bedroht durch anhaltende Gewalt und ein gesellschaftliches Klima der Straflosigkeit für sexualisierte Gewalt.

4. Internationale Sicherheits- und Geschlechterpolitik

Die bis dato vorliegenden vier Resolutionen des Sicherheitsrats, die sich mit der Thematik der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt als Kriegstaktik bzw. als Bestandteil systematischer Angriffe gegen die weibliche Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten befassen, dokumentieren durchaus einen Sensibilisierungsprozess der internationalen Gemeinschaft für die Belange von Frauen und Mädchen als Betroffene von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt.¹⁸ Obwohl Gewalt gegen Zivilist_innen spätestens seit dem 19. Jahrhundert geächtet wird und durch die Genfer Konventionen erfasst ist,¹⁹ wurden sexualisierte Gewalttaten gegenüber Frauen bis noch in die 1990er Jahre hinein oftmals als „unvermeidliche, wenn auch tragische Begleiterscheinung des Krieges“²⁰ betrachtet. Die Resolution 1325 aus dem Jahr 2000 ist die erste, die sich mit den geschlechtsbezogenen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die weibliche Zivilbevölkerung beschäftigt. Ihre Verabschiedung stellt daher gewissermaßen einen „Meilenstein“²¹ im Hinblick auf die politisch-rechtliche Anerkennung von geschlechtsspezifischen Leidphänomenen und eine geschlechtersensible Friedens- und Sicherheitspolitik dar. Mit der Verabschiedung der Resolution 1325 wurde eine entscheidende Vorgabe zur Beachtung von geschlechtsspezifischen Erfor-

16 Vgl. Godec, Between Rhetoric and Reality, International Review of the Red Cross 92, 2010, 135 ff. (241).

17 Godec (Fn. 16), 254.

18 Vgl. neben den Resolutionsdokumenten auch: SC/6816; S/PREST/2001/31; S/PRST/2002/32; S/PRST/2004/40; S/PRST/2005/52; S/PRST/2006/42; S/PRST/2007/5; S/PRST/2008/39; S/PRST/2010/8; S/2002/1154; 2/2004/814; S/2005/636; S/2006/770; S/2007/567; S/2008/622; S/2009/465; S/2010/173.

19 Vgl. zudem den Lieber Kode von 1863 oder die Haager Landkriegsordnung 1907, Art. 44 und 46.

20 Heßbrügge, Frauen im Krieg, Krieg gegen Frauen, 2009, 212 ff. (212).

21 Vgl. Naragli Anderlini, Die Bedeutung der Resolution 1325 für die Europäische Friedens- und Sicherheitspolitik, in: Gunda-Werner-Institut für Feminismus und Geschlechterdemokratie (Hrsg.), Hoffnungsträger 1325, 2008, 10 ff. (10).

dernissen in der Konfliktbewältigung und -prävention geschaffen. In diesem Kontext ist ihre Bedeutung als allgemeines Instrument für die Förderung und den Schutz von Frauenrechten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen hervorzuheben, weist der Sicherheitsrat doch nachdrücklich auf die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an Friedens- und Sicherheitsentscheidungsprozessen hin²² und spricht sich für die geschlechtersensible Ausbildung von Einsatzpersonal der Vereinten Nationen aus.²³ Die Resolution 1325 kann ihrem Inhalt und ihrer politischen Zielsetzung nach als erster Gesamtrahmen für die strategische und rechtliche Aufarbeitung von Gewalttaten gegen Frauen und die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt in Postkonfliktphasen betrachtet werden, der nicht nur den Betroffenen Schutzwürdigkeit durch die Internationale Gemeinschaft zuspricht, sondern sie auch als Akteur_innen der politischen und gesellschaftlichen Konfliktverarbeitungsprozesse anspricht.

In der acht Jahre später folgenden, am 19. Juni 2008 verabschiedeten Resolution 1820 nimmt der Sicherheitsrat eine zugleich klarere und konkretere Benennung der Gewalttaten vor, insofern er die in den Statuten der Ad-hoc-Tribunale bzw. des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) formulierten Definitionen von sexualisierter Gewalt bestätigt. In dieser Resolution wird erstmalig und unmissverständlich dargelegt, dass Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt gegen zivile Personen als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstehen sind bzw. eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen können. Insbesondere der explizite Verweis auf das Römische Statut und die Jurisdiktion der Ad-hoc-Tribunale wird als progressiv eingeschätzt. So lässt sich die Diktion der Resolution 1820 insofern als Errungenschaft werten, als mit ihr erstmals der Einsatz von sexualisierter Gewalt als Kriegstaktik deutlich verurteilt wird.²⁴ Mit dieser Verurteilung verbunden ist die an die UN-Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, ihren Verpflichtungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Täter_innen nachzukommen²⁵ sowie Sanktionen gegen Länder zu verhängen, in denen sexualisierte Gewalt während bewaffneter Konflikte stattfindet.²⁶ Ein markanter Unterschied gegenüber der Resolution 1325 manifestiert sich auch in der expliziten Anerkennung, dass sexualisierte Gewalt eine Bedrohung für den Weltfrieden und für die internationale Sicherheit darstellt.²⁷ Damit wird geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber der weiblichen Zivilbevölkerung als in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrats fallend erklärt. Die Forderungen der Resolutionen 1325 und 1820 nach stärkerem Engagement gegen sexualisierte Kriegsgewalt, nach juristischer Verfolgung sexualisierter Straftaten durch die Mitgliedstaaten,²⁸ nach Verbesserung des Opferschutzes²⁹ sowie nach Einbeziehung von Frauen in politische Entscheidungsprozesse und in Institutionen wie Polizei und Militär³⁰ wurden in den am 30. September bzw. am 5. Oktober 2009 verabschiedeten Resolutionen 1888 und 1889 bekräftigt.

Die Signalwirkung dieser Resolutionen ist sicherlich nicht zu unterschätzen, dennoch bleiben die gendertheoretischen Implikationen ambivalent. Verant-

22 Vgl. S/RES/1325, Abs. 4.

23 Vgl. S/RES/1325, Abs. 5-8.

24 Vgl. Mollmann, Introductory Note to United Nations Security Council Resolution 1820, The American Society of International Law 47, 2008, 824 ff.

25 Vgl. S/RES/1820, Abs. 4.

26 Vgl. S/RES/1820, Abs. 5.

27 Vgl. S/RES/1820, Abs. 1.

28 Vgl. S/RES/1888, Abs. 7, 8, 9 u. 15; S/RES/1889, Abs. 3 u. 10.

29 Vgl. S/RES/1888, Abs. 12, 25 u. 26; S/RES/1889, Abs. 2, 7 u. 12.

30 Vgl. S/RES/1888, Abs. 16; S/RES/1889, Abs. 1, 6, 10 u. 15.

wortlich dafür sind vor allem Tendenzen der Essentialisierung von Geschlechternormen sowie eine Verzerrung von Geschlechterimplikationen durch den verlautbarten Sicherheitsbegriff. Beide Aspekte verweisen, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen, insofern auf das Problem der Kontinuität von Gewaltphänomenen in Postkonfliktphasen, als beide Sachverhalte nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Bewertung von Geschlechterrollen in der Konfliktaufarbeitung haben und die Behandlung von Schutzansprüchen weiblicher Betroffener negativ beeinträchtigen können. In der Identifikation derjenigen, die durch die Resolutionen sowohl Schutz vor Gewalttaten als auch Anerkennung ihrer Leiden erfahren sollen, liegt schon dadurch die Gefahr einer Essentialisierung des Geschlechtscharakters der jeweiligen Betroffenen, weil die sprachliche Praxis aller vier Resolutionen Frauen und Mädchen einen vereinseitigenden Opferstatus zuweist, während männliche Zivilisten nicht als Betroffene adressiert werden.³¹ Dies erweist sich in zweierlei Hinsicht als problematisch. Zum einen werden mit einer solchen Kennzeichnung von Frauen als Opfern bestimmte Geschlechterrollen festgeschrieben, die den tatsächlichen Lebenssituationen nicht unbedingt entsprechen und darüber hinaus nicht-emancipatorische Konnotationen implizieren.³² Zum anderen erfahren die Betroffenen durch die Festschreibung auf ihre Opferrolle eine unfreiwillige Re-Viktimsierung. Dieser Vorwurf könnte vielleicht noch mit dem Hinweis entkräftet werden, dass sich die Resolutionen explizit mit der Betroffenheit der weiblichen Zivilbevölkerung von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen. Es ist dennoch fraglich, ob einer impliziten Essentialisierung von Geschlechternormen mit dem Verweis auf die Stärkung der Repräsentation und aktiven Beteiligung von Frauen in Friedensprozessen begegnet werden kann, da auch in diesem Rahmen eine Festschreibung der Rolle von Frauen als per se „friedliebende“ Akteur_innen vorliegt, die dem vielgestaltigen Spektrum an sozialen Rollen, die Frauen und Männer in Konfliktsituationen einnehmen, nicht gerecht wird (so bleibt u.a. die Rolle weiblicher Kombattant_innen und ihre Reintegration unterthematisiert).

Die konzeptionelle Verortung sexualisierter Gewalt im Kontext des Diskurses über die Sicherung des Weltfriedens gibt ebenfalls Anlass zu Bedenken. Insbesondere Resolution 1820 nimmt eine starke Kontextualisierung sexualisierter Gewalt im Zusammenhang der Internationalen Sicherheit vor³³ und erweckt den Eindruck, als sei das Phänomen sexualisierter Gewalt in erster Linie als instrumentelles Hindernis für den Weltfrieden zu verstehen und erst in zweiter Linie als Problem der Menschenrechtsverletzung von betroffenen Individuen: Während die Verortung im Kontext Internationaler Sicherheit als notwendig erachtet werden kann, um die Zuständigkeit des Sicherheitsrats zu rechtfertigen, droht die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen jedoch in den Hintergrund zu treten, womit nicht nur die normative Bedeutung ihrer persönlichen und individuellen Sicherheit in Frage gestellt wird, sondern die Rechte der Betroffenen als zu sehr mit einer Rhetorik der Viktimsierung von Frauen und Mädchen verknüpft erscheinen. Somit ergibt sich die Paradoxie, dass die Menschenrechte von Frauen verletzt zu werden drohen, wenn sie dem internationalen Sicherheitsdenken untergeordnet werden, obwohl dieses vordergründig auf den Schutzwürdigkeitsstatus der Frauenrechte rekuriert.³⁴

31 Barrow, UN Security Council Resolutions 1325 and 1820, International Review of the Red Cross 92, 2010, 221 ff. (233 ff.).

32 Vgl. Barrow (Fn. 31), 232.

33 Vgl. S/RES/1820, Abs. 1.

34 Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Frieden, Sicherheit und Geschlechterverhältnisse, 2009.

Das in Bezug auf die Kontinuität von Gewalt gegen Frauen schwerwiegendste Bedenken betrifft das Problem der Straflosigkeit sexualisierter Gewalttaten. Eingedenk der Pionierleistung in Bezug auf die politisch-rechtliche Definition – und nicht zuletzt auch die juristische Ahndung – von sexualisierten Straftaten gegenüber Frauen in Konfliktsituationen, ist die Behandlung dieses Sachverhalts in den vier Resolutionen mit Blick auf den Umstand, dass die Gewaltpotentiale in den Postkonfliktphasen nicht schwinden, unbefriedigend. Resolution 1820 betont zwar, dass sexualisierte Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen in Friedensabkommen ausgeschlossen werden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur Strafverfolgung nachzukommen.³⁵ In den Resolutionen 1888 und 1889 fehlt allerdings eine explizite Forderung nach Ausschluss der Amnestieoption. Man könnte geneigt sein, hierin nur eine kleine Unachtsamkeit in der Formulierung zu vermuten. Dennoch wiegt der Sachverhalt, dass nicht auf einem Verbot von Amnestien für sexualisierte Straftaten beharrt wird, insofern schwerer, als die Resolutionen 1888 und 1889 überhaupt erst aufgrund der ausbleibenden Erfolge bei der Umsetzung von Resolution 1325 verabschiedet wurden.³⁶ Das Problem verschärft sich noch einmal dadurch, dass durch mangelhafte strafrechtliche Verfolgung oder gar Straflosigkeit der Täter_innen nicht nur eine normative Signalwirkung ungenutzt bleibt, sondern dass sich Gewaltphänomene auf einen breiteren Täter_innenkreis ausweiten: Gewalt wird nicht nur von Angehörigen der militärischen und paramilitärischen Konfliktparteien, sondern zunehmend von Zivilist_innen ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund gerät das Diktum der „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen von Friedeneinsätzen³⁷ in ein zweifelhaftes Licht. Es droht zum Lippenbekenntnis zu verkommen, weil Straflosigkeit weiterhin einen zentralen Grund für die Kontinuität von Gewaltphänomenen darstellt und weil nicht zuletzt auch Blauhelm-Soldat_innen als Täter_innen involviert sind. Ungeachtet der Relevanz von Präventivmaßnahmen zur Durchbrechung des Teufelskreises sexualisierter Gewalt gegen Frauen in Konflikt- und Postkonfliktphasen ist es fraglich, ob der bloße Verweis auf die Aufklärung und Sensibilisierung von Friedenstruppen und Sicherheitspersonal als ausreichend anzusehen ist angesichts faktischer Straflosigkeit, die weitere Gewalttaten motivieren können oder zumindest als tolerierbar erscheinen lassen.³⁸

5. Internationale Gerichtsbarkeit und rechtliche Verantwortlichkeit

Die größte rechtliche Herausforderung in Postkonfliktgesellschaften besteht denn auch darin, rechtliche Verantwortlichkeit sicherzustellen, Wiedergutmachung zu ermöglichen und damit einer Kultur der Straflosigkeit, die einer Perpetuierung von Gewalt und Ungleichbehandlung Vorschub leistet, entgegenzuwirken. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist sowohl für die Aufklärung als auch die straf- und ggf. zivilrechtliche Ahndung begangenen Unrechts wichtig. Eine besondere Herausforderung ist dabei, Kontinuitäten der Gewaltexposition anzuerkennen und diesen rechtlich entgegenzuwirken – was durch eine engere Verflechtung des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechts erleichtert würde. Lange Zeit waren trotz eines relativ umfas-

35 Vgl. S/RES/1820, Abs. 4.

36 Vgl. S/2009/362; s. exemplarisch Human Rights Watch, Soldiers Who Rape, Commanders Who Condone, 2009, 50 ff.

37 S/RES/1820, Abs. 7; S/RES/1888, Abs. 21.

38 Vgl. dazu die Zielsetzung Nr. 5 der UN-Kampagne „UNITE To End Violence Against Women“.

senden Rechtsschutzes, der über humanitäres Völkerrecht, internationales Menschenrecht und das Flüchtlingsrecht kodifiziert war, die spezifischen Rechts-schutzinteressen von Frauen nur unzureichend erfasst.³⁹ Dabei war es ein hürdenreicher Weg, bis sexualisierte Gewalt im Rahmen des humanitären Völker-rechts nicht nur als epiphänomenal betrachtet, sondern als konstitutiv für krie-gerische Konflikte anerkannt wurde, bis sexualisierte Gewalt als eigenständige Rechtsverletzung und nicht, wie noch in der Genfer Konvention von 1949, als „Ehrverletzung“ gefasst wurde, bis das humanitäre Völkerrecht und der inter-nationale Menschenrechtsschutz stärker miteinander verklammert wurden, bis in den Bemühungen, Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten, gendersensibel und betroffeneninklusiv verfahren wurde, und bis vor allem die Unterrepräsentation von Frauen in rechtlichen Prozessen behoben wurde. Die Anerkennung sexualisierter Gewalt im Rahmen des Völkerrechts war auch auf der Ebene internationaler Strafgerichtsbarkeiten ein zögerlicher und für Zeug_innen und Betroffene schwieriger Prozess. So hatten z.B. die Richter_innen des ICTY zuerst keine Neigung, sexualisierte Gewalt gegen Frauen in ihre Ju-risdiktionsbefugnisse zu integrieren.⁴⁰ Schmerzhafte Lernprozesse bezogen sich zudem auf den effektiven Schutz betroffener Frauen vor Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen; einige beteiligte Frauen kostete die Aufklärung von Kriegsverbrechen das Leben, weil ihre Anonymität und Sicherheit nicht gewähr-leistet wurde.⁴¹ Selbst in den Verfahren, bei der Beweisaufnahme oder bei An-hörungen und Zeugenbefragungen, war nicht immer sicher gestellt, dass die An-gehörigen der Gerichtshöfe die Rechte von Zeug_innen und von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen respektieren. D.h. auch auf dieser Ebene wurde von Verunglimpfungen, Häme, Stigmatisierungen und entwürdigendem Verhalten gegenüber Betroffenen berichtet.⁴² Als etwa in einem der frühen Verfahren psy-chologische Unterstützung für die Opfer, die als Zeug_innen an ICTY beteiligt waren, nahegelegt wurde, lautete die Auskunft, das Tribunal sei "not engaged in 'social work,' but important legal proceedings".⁴³ Daran wird deutlich, dass noch keine hinreichende Sensibilität für die psychosozialen Auswirkungen und die Gefahr einer Retraumatisierung der Opfer ausgebildet war.⁴⁴

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen haben Menschen- und Frauenrechts-organisationen verstärkt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Repräsentation von Frauen auf allen Ebenen und in allen Etappen rechtlicher Verfahren zu erhöhen und eine Sensibilisierung für genderspezifische Aspekte in das professio-nonthische Profil etwa von Richter_innen hineinzutragen.⁴⁵ Der Druck trans-nationaler „Opferbewegungen“, Menschen- und Frauenrechtsorganisationen an den Strafgerichtshöfen und insbesondere bei den Verhandlungen zum Statut des IStGH bezog sich entsprechend auf vier Hauptziele, zum ersten auf die Stärkung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und zivilrechtlicher Wiedergutmachung auf individueller Basis, zum zweiten auf die Sensibilisierung für genderspezifische Gewalt und auf die Erhöhung der Repräsentation von Frauen, zum dritten auf den effektiven Schutz der Betroffenen und die Betreuung von Traumaopfern und zum vierten auf die Sicherstellung der Ausstrahlungswirkung auf das nationale Recht (hier standen insbesondere die Forderungen nach der Konformität des

39 Askin, War Crimes Against Women, 1997, 8-9.

40 Odito-Benito, Women's Caucus for Gender Justice, Summary Statements, ICC Report 1999.

41 Rehn et al. (Fn. 3), 95 ff.

42 Vgl. Owen, Abuses of Women Witnesses by the International War Crimes Tribunal of Rwanda, London 2002.

43 Women's Caucus for Gender Justice, Summary Statements, ICC Report 1999.

44 Vgl. Mertus, Meeting the Health Needs of Women Survivors of the Balkan Conflict, 1993.

45 Rehn et al. (Fn. 3), 88 f.

nationalen Rechts und einer effektiven Anwendung der Komplementaritätsklause im Vordergrund).

Betrachten wir diese Forderungen, besteht die positive Bilanz darin, dass Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt von den Internationalen Strafgerichtshöfen mittlerweile als schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts anerkannt werden,⁴⁶ zudem wird Vergewaltigung explizit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und im Rahmen genozidaler Verbrechen in die Jurisdiktionsbefugnisse internationaler Gerichtsbarkeiten integriert.⁴⁷ Die Rechtsprechung des ICTY und ICTR betonte verstärkt die Wichtigkeit der Gewährleistung von Verantwortlichkeit für Verbrechen sexualisierter Gewalt gegen Frauen und den immanente Nexus zwischen sexualisierter Gewalt und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Nicht zu vernachlässigen ist vor allem die Anerkenntnis, dass sexualisierte Gewalt als systematisches Instrumentarium von Kriegsführung und politischem Terror zu sanktionieren ist. Auch wenn die Rechtsprechung in dogmatischer Hinsicht zwischen einer konzeptionell breit ansetzenden Definition wie im Fall *Akayesu* (Vergewaltigung als Verbrechen des Völkermords)⁴⁸ und einer eher technischen Definition im Fall *Kunarac* (Vergewaltigung und sexuelle Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit)⁴⁹ changiert, ist mittlerweile unbestritten, dass die Strafgerichtshöfe sexualisierte Gewalt als eigenständigen Tatbestand und als systematisches Kriegsinstrumentarium in den Blick nehmen, nicht mehr nur als „an add-on to other offences“.⁵⁰ Dazu gehört auch die Spezifizierung und Feindifferenzierung sexualisierter Gewalt nicht nur in Form von Vergewaltigung, sondern auch in Form von sexueller Versklavung, sexueller Nötigung und öffentlicher Demütigung, ebenso wie in Gestalt von erzwungener Schwangerschaft, Abtreibung und der Ansteckung mit lebensbedrohenden Infektionen wie z.B. HIV. Ähnlich zu würdigen ist eine sich in den letzten Jahren etablierende Uminterpretation der Konsenserfordernisse im Rahmen sexualisierter Straftatbestände, vor allem die kritischere Betrachtung des Konsenserfordernisses vor dem Hintergrund struktureller Kontextbedingungen und strukturellen Zwangs.⁵¹ Einen Präzedenzfall, auf den wir exemplarisch verweisen möchten, stellt der Fall *Sesay*⁵² aus dem Jahr 2004 dar, der vor dem Sondertribunal für Sierra Leone verhandelt wurde.⁵³ Hier wurden erstmals die „Zwangsvorheiratungen“ von Frauen und Mädchen mit Kombattanten, die faktisch eine Form sexueller und häuslicher Arbeitsversklavung darstellen (und z.T. auch die Übernahme von Kombattantinnenfunktionen beinhaltet), als Straftatbestand unter dem Titel „other inhumane acts“ anerkannt. Der Präzedenzcharakter des Urteils liegt u.a. darin, dass das weltweit verbreitete Phänomen der euphemistisch benannten „bush-wives“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit adressiert wird und dass damit der Trend gestärkt wird, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gendersensibel auszulegen. Zudem behandelt das Urteil erstmals

46 Vgl. exemplarisch Prosecutor v. Furundžija, Fall Nr. ICTY IT-95-17/1, 1998.

47 Vgl. Prosecutor v. Akayesu, Fall Nr. ICTR-96-4, 1998 und Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac, Zuron Vukovic, Fall Nr. ICTY IT-96-23 & 23/1, 2001.

48 Prosecutor v. Jean Paul Akayesu, Fall Nr. ICTR-96-4, 1998.

49 Fn. 47.

50 Chinkin (Fn. 7), 337.

51 S. Bouwer, Supranational Criminal Prosecution of Sexual Violence, 2005; Kalosieh, Consent to Genocide?, in: Foća (ed.), Women's Rights Law Reporter 24, 2003, 509 ff.; Schomburg/Peterson, Genuine Consent to Sexual Violence Under International Criminal Law, American Journal of International Law 101, 2007, 121 ff.

52 Prosecutor v. Issa Hassan Sesay, Morris Kallon, Augustine Gbao, Special Court of Sierra Leone 2004-15-PT-6181-6202, 2004.

53 Park (Fn. 6).

genderspezifische Straftaten innerhalb bewaffneter Gruppen und bemüht sich um eine feinere Binnendifferenzierung, indem insbesondere Mädchen als Hauptbetroffene in den Blick genommen werden. Diese Ausweitung hat nicht nur normative und systematische Folgewirkungen, sondern insbesondere auch prozedurale Auswirkungen, wie dem Urteil zu entnehmen ist:

„Given the nature of the crimes committed and the particular sensitivities of girls, young women and children victims of rape, sexual assault, abduction and slavery of all kinds, due consideration should be given in the appointment of staff to the employment of prosecutors and investigators experienced in genderrelated crimes and juvenile justice“.⁵⁴

Abgerundet werden kann die Positivbilanzierung mit dem Verweis auf das Statut des IStGH, in dem in Art. 6-8 nicht nur die sexualisierten Straftatbestände umfassend enumeriert, sondern auch der Schutz der Zeug_innen und die therapeutische Verantwortung der Kanzlei für die Opfer sowie ihre Stärkung als Verfahrensbeteiligte in den Vordergrund gerückt werden.⁵⁵

In der Negativbilanz schlägt neben einer am Einzelfall ansetzenden dogmatischen Kritik, die wir hier nicht weiter verfolgen können, und der Unterrepräsentation von Frauen in rechtlichen Institutionen und Verfahren der Umstand zu Buche, dass über die Sondertribunale und den IStGH nur die „Spitze“ des Eisbergs rechtlich bewältigt werden kann, und diese allein aufgrund ihrer Kapazität und Ressourcenausstattung auf komplementäre bzw. alternative Foren rechtlicher und gesellschaftlicher Aufarbeitung des Unrechts angewiesen sind. Als praktisches Defizit erweist sich hier vor allem die Zulässigkeitsprüfung – d.h. ein Tätigwerden kann nur erfolgen, wenn die Staaten, in denen das Unrecht begangen wurde, „nicht in der Lage oder nicht willens sind, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“ –⁵⁶ die sich als äußerst komplexes und politisch anfälliges Unterfangen erweist und zudem von einer in der Regel faktisch unzutreffenden Komplementaritätsvermutung zehrt, da die nationalen Rechtssysteme meist noch zu instabil und ineffizient sind. Andererseits beziehen sich die Jurisdiktionsbefugnisse nur auf besonders gravierende, exemplarische Einzelfälle der höchsten Befehlsebene,⁵⁷ womit die Hoffnung notwendig auf die Präzedenz- und normative Ausstrahlungswirkung auf das nationale Recht hin verschoben wird. Das ist für sich genommen schon mit gravierenden praktischen Problemen verbunden, aber in systematischer Hinsicht deshalb problematisch, weil durch die Einschränkungen bzw. Selektivität der Strafverfolgung mögliche Schieflagen in die Strafverfolgung hineingetragen werden.⁵⁸ Die Auswahl der Fälle ist z.T. das Resultat eines „Wettbewerbs“ zwischen konkurrierenden Rechtsansprüchen und Opferhierarchisierungen, die von strukturellen und Ressourcenasymmetrien geprägt sind, wodurch die Distanz internationaler Gerichte zu den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Opfer verstärkt werden kann. In diesem Kontext treten Fragen der Einzelfallgerechtigkeit im Sinne von individuellen Wiedergutmachungsansprüchen in den Hintergrund.⁵⁹

Der Standardlösungsvorschlag zur rechtlichen Sicherung von Verantwortlichkeit bezieht sich nun auf die Stärkung der Komplementarität zwischen dem IStGH, Ad-hoc Tribunalen, Sondergerichtsbarkeiten und der nationalen Rechts-

54 Vgl. Fn. 53, Art. 15.4.

55 Vgl. Art. 43 (6), 54 (1) b, 68, und 75 Statut IStGH.

56 Art. 17 (1) a Statut IStGH, zur Feststellung des mangelnden Willens und des Unvermögens vgl. Art. 17 (2) und (3) Statut IStGH.

57 Vgl. Art. 17 (1) d Statut IStGH.

58 Vgl. Glasius, What is Global Justice and Who Decides?, Human Rights Quarterly 31, 2009, 496 ff.

59 Dazu Rubio-Marín (Hrsg.), The Gender of Reparations, 2009.

systeme sowie auf den Rückgriff auf alternative Verfahren wie z.B. Wahrheits-/ Versöhnungskommissionen oder traditionale Schiedsinstanzen zur Aufarbeitung begangenen Unrechts. Dieser Vorschlag blendet allerdings zu viele Kontextbedingungen, die für viele Postkonfliktgesellschaften prägend sind, aus. Vor allem werden die Probleme bezüglich des Zugangs zu rechtlichen Verfahren auf der nationalen (und in der Konsequenz auch internationalen) Ebene vernachlässigt: Insbesondere mit Blick auf Tatbestände sexualisierter und genderbezogener Gewalt ist oftmals ein Mangel an politischem Willen, sozialer und gesellschaftlicher Unterstützung zu beobachten; hinzu kommen die Funktionsdefizite der nationalen Rechtssysteme sowie genderbezogene Diskriminierungen, die in den nationalen Rechtssystemen verankert sind, und die systematische Verletzung des Gleichheitsgebots dadurch, dass ein fairer Umgang mit Frauen als Zeuginnen und als Klägerinnen nicht gewährleistet ist. Dabei ist die Diskriminierung von Frauen in den nationalen Rechtssystemen einerseits einer Kontinuität, die in die Präkonfliktphase zurückkreicht, geschuldet: Vielfach handelt es sich um die Koexistenz multipler und z.T. stark diskriminierender Rechtssysteme, in denen (ggf. reformiertes) nationales Verfassungsrecht und Zivil- und Familienrechtsregime konkurrieren, die z.T. auf ehemaliges Kolonialrecht (Mozambique, Kongo, Sierra Leone), auf islamisches Recht und restriktive Sharia-Interpretationen (Somalia, Sudan, Sierra Leone, Afghanistan, Irak) oder auf tribale Regime und regionales Gewohnheitsrecht (Sierra Leone, Somalia) zurückgehen. Andererseits wird in Postkonfliktgesellschaften ein Klima der Gewalt perpetuiert, in dem Betroffene von sexualisierter Gewalt auf mangelnde Akzeptanz, mangelndes Rechtsbewusstsein, Stigmatisierung, Einschüchterung und Bedrohung treffen und in dem für Verbrechen gegen Frauen und Mädchen faktisch Straffreiheit und Nicht-Verantwortlichkeit vorherrscht. Vor diesem Hintergrund wäre es verkürzt, darauf zu hoffen, dass eine komplementäre Aufarbeitung begangenen Unrechts in einer Gemengelage völkerrechtlicher, militärrechtlicher und nationaler Verfahren, traditionaler Foren und nichtrechtlicher Institutionalisierungen reibungslos gelingt – dazu ist allein die Ausstrahlungswirkung der Strukturdefizite der nationalen Rechtssysteme zu groß. Zudem ist in den unterschiedlichen Foren weder die angemessene Repräsentation von Frauen noch eine gendersensible Interpretation von Menschenrechtsverletzungen gewährleistet. Auch konkurrieren jene Foren, die einem politischen Mandat verpflichtet sind und zum Teil politische Formelkompromisse zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattant_innen und Täter_innen privilegieren, mit rechtlichen Wiedergutmachungsansprüchen und der Orientierung an individuellen Menschenrechtsstandards.⁶⁰ Hier führt das Diktum der Friedenssicherung und gesellschaftlichen Reintegration in der Regel zu einer Marginalisierung insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt, was auch daran zu sehen ist, dass Amnestien vielfach die für sexualisierte Gewalt verantwortlichen Tätergruppen einschließen – und zwar unter Inkraftnahme von Verletzungen menschenrechtlichen *jus cogens*.⁶¹

Resümierend würden wir insgesamt für eine weniger euphemistische und strukturvergessene Fassung der Komplementaritätsprämisse, also für eine kontextsensiblere Prüfung der Komplementaritätsbedingungen plädieren. Dazu gehört auch eine kritische Sichtung alternativer Foren dahingehend, ob sie sich auf angemessene Menschenrechtsstandards und entsprechende Gleichheitsgebote verpflichten. Zudem müsste die Komplementarität der rechtlichen Wiedergutma-

60 Vgl. Hitzel-Cassagnes/Martinsen, Zum Verhältnis von sozialer Anerkennung und Rechtsprinzip im Rahmen der Bewältigung historischen Unrechts, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beifheft 125, 2010, 273 ff.

61 Vgl. Borer, Gendered War and Gendered Peace, Violence Against Women 15, 2009, 1169 ff.

chung von Menschenrechtsverletzungen durch die Bereitschaft der nationalen Rechtssysteme der internationalen Gemeinschaft, das Prinzip allgemeiner Zuständigkeit zu verwirklichen, verstärkt werden. Um die gemeinsame Verantwortung für einen universalen Menschenrechtsschutz zu gewährleisten, müssten die Möglichkeiten allgemeiner Zuständigkeit ausgenutzt und ausgebaut werden: Jeder Staat der internationalen Gemeinschaft hätte die Pflicht, im Rahmen von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu rechtlichen Verfahren auch für Nichtstaatsangehörige einzurichten und bestehende Möglichkeiten auszuschöpfen. Indem sich das Prinzip universaler Zuständigkeit auf unterschiedliche Verstöße des humanitären Kriegsrechts, der Genfer Konventionen und auf besonders schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen bezieht, könnte Komplementarität auf mehreren Ebenen hergestellt werden, um Betroffenen die Möglichkeit der Wiedergutmachung einzuräumen. Insbesondere mit Blick auf eine gendersensible Interpretation von Menschenrechten scheint ein solches Unterfangen dringend geboten.⁶²

6. Schluss

Mit Blick auf die normativen Herausforderungen, die sich unserer Ansicht nach sowohl für die internationale Politik als auch die internationale Rechtsprechung stellen, lässt sich bilanzierend sagen, dass sich erst dann tatsächlich von einer Möglichkeit zur Durchbrechung der Kontinuität von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Zivilist_innen sprechen ließe, wenn Gewalttaten gegen Frauen nicht mehr als „Verbrechen zweiter Klasse“⁶³ abgetan werden können, sie damit nicht mehr in Friedensprozessen tabuisiert, verharmlost oder verschwiegen würden und der Menschenrechtsschutz national eine stärkere Verankerung fände. Einen Schritt dazu bildet die Anbindung von Gewalttaten gegen Frauen an den Katalog humanitärer Menschenrechtsverletzungen. Damit ist jedoch das Problem verbunden, dass die Kontinuität insbesondere sexualisierter Gewalt, die dem weiteren Kontext bewaffneter Konflikte endemisch ist und ein Klima der Angst und Straflosigkeit bedingt, nicht hinreichend in Rechnung gestellt wird:

„Any Rape of women in armed conflict is not the end of the spectrum, but it continues through to the constant attacks and sexual abuse of women in ‘normal’ peacetime conditions“.⁶⁴

Diese Problemdiagnose legt einerseits eine engere Anbindung des humanitären Völkerrechts an einen breiter ansetzenden internationalen Menschenrechtsschutz nahe, andererseits die Stärkung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und von Wiedergutmachung, die auf unterschiedlichen institutionellen, rechtlichen wie politischen Ebenen angesiedelt werden müssten.

⁶² Meron, Crimes under the Jurisdiction of the International Criminal Court, in: von Hebel et al. (Hrsg.), *Reflections on the International Criminal Court*, 1999, 47.

⁶³ Seibert-Fohr, Die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, in: Rudolf (Hrsg.), *Frauen und Völkerrecht*, 2006, 145 ff. (166).

⁶⁴ Chinkin (Fn. 7), 341.